

jugendhilfe

HERAUSGEBER

Dr. A. Dexheimer, München
Marc Rothballer, München

BEIRAT

N. Delmas, Frankfurt a. M.
Th. Mörsberger, Lüneburg
Prof. Dr. J. Münder, Berlin
S. Scherer, Kassel
Prof. Dr. W. Thole, Kassel



**Kinderschutz
positiv gedacht –
oder was ist das
Kindeswohl**

Heft 3
Juni 2023
Seiten 205 – 276
61. Jahrgang
Art.-Nr. 07490303

3

Luchterhand Verlag

INHALT

205	EDITORIAL
208	JUGENDHILFE AKTUELL

THEMA

- 209 Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls nach Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention
(CLAUDIA KITTEL)
- 215 Kinderrechte ins Grundgesetz (ULRIKE BAHR)
- 220 Ethische Konflikte zwischen Kindeswohl und Kindeswille (ANNE OOMMEN-HALBACH)
- 226 Kinder als eigenständige Träger der Religionsfreiheit begreifen (STEPHAN GERBIG)
- 232 Kindeswohl und Resonanz (MICHAEL WUTZLER)
- 240 Kinderrechte und Kindeswohl aus kinder- und jugendpsychiatrischer, -psychotherapeutischer Sicht
(JÖRG M. FEGERT)
- 252 Das Kindeswohl in der Kinder- und Jugendhilfe (TIM TAUSENDFREUND/THOMAS GABRIEL)
- 258 Das zentrale Element des Schutzauftrags der öffentlichen und freien Jugendhilfe – Der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung (JAN KEPERT)

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- | | |
|-----|--|
| 267 | Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht |
| 276 | Jugendhilferecht im Überblick |

III-IV TERMINE

Das Kindeswohl in der Kinder- und Jugendhilfe

TIM TAUSENDFREUND/THOMAS GABRIEL

Das Kindeswohl findet sich in der Kinder- und Jugendhilfe vor allem, wenn es in Gefahr gerät oder verletzt wird. Dies gilt aber nicht in allen Situationen. Die Geschichte der Heimerziehung und internationale Forschungsbefunde lehren uns, dass es auch dort hinzuschauen und zuzuhören gilt, wo das Kindeswohl in Kinder- und Jugendhilfe gesichert scheint. Der Beitrag plädiert vor diesem Hintergrund dafür, das Kindeswohl als Aufforderung zu interpretieren, Hilfen in ihrem Einzelfall- und Subjektbezug zu verstehen und als solche zu verantworten.

1. Verortungen des Kindeswohls

Das *Kindeswohl* findet man als einen eigenständigen Beitrag selten in Hand- und Wörterbüchern Sozialer Arbeit und das, obwohl ihre Interventionen häufig Kinder adressieren und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schon seit 1900 auf das Wohl des Kindes verweist. Mehr Erfolg in den Recherchen hat man, wenn man dem Sachregister zu Beiträgen über den Kinderschutz folgt, denn das Kindeswohl ist bis heute ein begriffliches Kernstück. Dort wiederum liest man vieles über das Kindeswohl und seine institutionellen Einbettungen. Man erfährt von seinem entscheidenden Gewicht im Kinderschutzverfahren bis zu den weitreichenden Folgen der gesetzgeberischen Unbestimmtheit eines Rechtsbegriffs (*Sutterlüty/Flick 2017*). Vielschichtigkeit und spannungsreiche Bezüge zeichnen die Auseinandersetzung mit Fragen zum Kindeswohl aus. So sind Schutz- und Förderbedürftigkeit zu beurteilen, im altersbedingten Wechselspiel elterlicher Fürsorgepflicht und kindlicher Autonomierechte. Zukünftige Folgen einer gegenwärtigen Erziehungssituation sind einzuschätzen, im Hinblick auf körperliche, geistige und seelische Entwicklungen eines Kindes, in Abhängigkeit von Beziehungen zu bedeutungsvollen Erwachsenen. Und nicht zuletzt ist im Kinderschutz ein für den

Einzelfall ausreichendes Maß der Sicherstellung des Kindeswohls zu bestimmen, und nicht ein allenfalls leichter zu formulierendes Optimum des Wohlergehens.

Belletristisch eindrücklich schildert *Ian McEwan* (2015) in seinem Roman »Kindeswohl« die rechtlichen und ethischen Abwägungen existenzieller Fragen, im Dreiecksverhältnis zwischen Kindern, Eltern und Staat (*Wapler 2015*). Die Bedingungen, Rollen und Möglichkeiten der Beteiligten sind in solchen Verfahren nicht für alle gleich. Das zeigt sich am deutlichsten bei den Versuchen, Grund- und Beteiligungsrechte von Kindern zu verwirklichen. Diese sind international verbrieft in der UN-Kinderrechtskonvention, für alle Kinder in den sie betreffenden Entscheidungen. Ein universeller und unbedingter Anspruch mit menschenrechtlichem Gewicht, der – so zeigt es die internationale Forschung wieder und wieder – in den Realitäten solcher Verfahren allzu oft unvermittelt und folgenlos bleibt, insbesondere bei jüngeren Kindern (*Gabriel/Tausendfreund 2019*).

Im Kinderschutz zeigt sich, was symptomatisch ist für die Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl in der weitergefassten Kinder- und Jugendhilfe – so unsere These. Das was begrifflich Positives assoziieren lässt, wird vor allem dann benannt, wenn es als in Gefahr oder verletzt wahrgenommen wird. Einmal so wahrgenommen, erlangt es großes Gewicht

im Vorfeld und während der folgenreichen Entscheidungen über staatliche Eingriffe in die Lebenssituation von Kindern und ihren Familien. Umfassend ist das Kindeswohl dann unter der Berücksichtigung jeweils verschiedenartiger Perspektiven und Interessen in Erfahrung zu bringen. Meist denen von Erwachsenen, die sich um Kinder sorgen, seltener im Dialog mit Kindern. Im Anschluss an richterliche Beschlüsse tritt es dann begrifflich in den Hintergrund und macht Platz für wegweisende Vereinbarungen in Hilfeplänen und pädagogischen Konzepten von Einrichtungen.

Es taucht in der Kinder- und Jugendhilfe somit vornehmlich an zwei Stellen auf. Zum einen an den Schwellen des staatlichen Wächteramtes, wenn es entscheidend und oft folgenreich verhandelt wird. Zum anderen in ethischen Codices, die übergeordnete Orientierungen bieten wollen bei der Klarstellung und Verwirklichung von Kinderrechten. Daneben gibt es noch einen dritten Ort, an dem das Kindeswohl eine Rolle spielt, nämlich dort, wo es in den Hilfen trotz der universellen Ansprüche und der getroffenen Entscheidungen nicht (mehr) auftaucht oder aufzutauchen scheint und uns gerade deshalb auffordert, genauer hinzuschauen und nachzufragen. Der folgende Beitrag widmet sich vor allem letzterem, und will erkunden, in welcher Weise der Begriff auch außerhalb des Kernbereichs des Kinderschutzes im Gesamtkontext der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung sein kann. Dabei gilt es zunächst, Forschungsergebnisse ernst zu nehmen, die aufzeigen, wie essenziell es ist, nach dem Wohl von Kindern auch dann zu fragen, *nachdem* in dessen Sinne entschieden wurde und plädieren dafür, die Frage der daraus folgenden Konsequenzen verantwortungsethisch aufzugreifen.

2. Versagtes Kindeswohl in Interventionen

Historische Befunde lehren uns, dass Kinder und Jugendliche aus religiösen, politischen,

kolonialistischen oder wirtschaftlichen Gründen auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verdinglicht und ausgebeutet wurden. Schon zu Zeiten der Heimkampagnen in den 1960er Jahren und vermehrt wieder seit den 1990er Jahren wird öffentlich über die Situation von Kindern und Jugendlichen debattiert, die in Heimeinrichtungen und Pflegefamilien platziert wurden und dort Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch erfahren haben. Forschungen – bspw. zur administrativen Zwangsversorgung und dem Verdingkinderwesen in der Schweiz oder der Heimerziehungsgeschichte in der Bundesrepublik und der DDR – zeigen, dass Kinder in unterschiedlichen örtlichen und zeitlichen Kontexten immer wieder Gegenstand von sozialer Isolation und Arbeitszwang waren, emotionaler und sexueller Gewalt ausgesetzt wurden oder unzureichende gesundheitliche Pflege erfuhren (Hauss/Gabriel/Lengwiler 2018; Bundesstiftung Aufarbeitung 2023). Für die Opfer waren Folgen oft lebenslang. Anderweitige Erfahrung der Fremdunterbringung gerieten in Phasen der Aufarbeitung zum Teil aus dem wissenschaftlichen Fokus. Betrachtet man auch diese allgemeineren Erfahrungen der Fremdunterbringung genauer, so waren auch sie für viele – wenn auch nicht für alle Betroffenen – mit Formen der fortwährenden sozialen Verletzlichkeit verbunden. Aus diesen damaligen Erfahrungen zu lernen, ist von zentraler Bedeutung, sowohl für die Aufarbeitung von Vergangenem als auch für die Veränderungen heutiger Praxis. Im Hinblick auf letztere ist es wichtig, diese ebenso forschend in den Blick zu nehmen, um mögliche Parallelen und Anschlüsse zu identifizieren und diese nutzbar zu machen für die Verhinderung solcher Praktiken jetzt und in Zukunft.

Mehrere in diesem Sinne wegweisende Studien stammen aus den Niederlanden, von denen wir zwei hier genauer betrachten. Zunächst die Befunde der sogenannten »Commissie Samson«, ein landesweit koordinierter Forschungsverbund, dessen Ergebnisse 2012 veröffentlicht wurden.

Der Bericht der Kommission fasste 13 Forschungsprojekte, mit je unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen aber einem zentralen Thema, zusammen: Sie alle widmeten sich sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt, die Kinder erfahren mussten, welche zwischen 1945 und 2010 in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht waren. Drei von uns übersetzte Zitate aus dem Abschlussbericht (*Commissie Samson* 2012) sollen hier den Umfang und die Schwere der Befunde aus den Niederlanden exemplarisch verdeutlichen:

- »Im Durchschnitt berichteten fremduntergebrachte Kinder fast doppelt so häufig (143 pro 1000) im Vergleich zu nicht platzierten Kindern (74 pro 1000), dass sie 2010 sexuell missbraucht wurden« (146).
- »Fachpersonen nahmen weniger als 2 % der Fälle wahr, die von Kindern gemeldet wurden« (146).
- »In der überwiegenden Mehrheit der Fälle (94 %) wusste die Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Meldung nicht, ob der Vorfall bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden war« (150).

Die Forschenden kamen in der Gesamtschau zu dem Schluss, dass in der niederländischen Kinder- und Jugendhilfe das Risiko inhärent ist, sexuellen Missbrauch zu erfahren. Nach ihren Analysen hängt dies mit verschiedenen Faktoren zusammen. Unter anderem spielt die Komplexität des Tatbestands des sexuellen Missbrauchs dabei eine Rolle, ebenso die Art und Weise, in der Hilfen organisiert sind und auch die Erfahrungshintergründe, die Kinder mitbringen. Diese Befunde sind unter anderem vor dem Hintergrund zu lesen, dass bei etwas über der Hälfte der aufgedeckten Fälle Gleichaltrige die Taten begangen hatten, oft in der gleichen Wohngruppe oder Pflegefamilie. Weitere Faktoren waren die Machtposition, die Fachpersonen und Pflegeeltern den Kindern gegenüber einnahmen sowie die Tatsache, dass körperlicher Kontakt einen Teil ausmacht von Sorgetätigkeiten und dieser ebenso für Kinder wichtige

emotional-stützende Funktionen erfüllen kann, etwa in Situationen des Tröstens. Auffällig war in den historisch ausgerichteten Projekten, dass das Thema des sexuellen Missbrauchs, aber auch der Sexualität im Allgemeinen, bis in die 1980er hinein, generell als moralisches Tabu behandelt wurde. Man sprach nicht darüber, untereinander nicht und erst recht nicht mit Jugendlichen oder Kindern.

Diese und andere Ergebnisse des Projekts waren mehr als erschütternd. Weitgefaste Aufklärungen, umfangreiche Aufarbeitung und weitere Forschungsprojekte brauchte es. Dazu gehörten Praxisentwicklungsprojekte ebenso wie die Lancierung von Folgestudien. Im Jahr 2016 nahm dort die »*Commissie de Winter*« ihre Arbeit auf, die ebenso die gelungene Strategie des landesweit koordinierten Forschungsverbundes verfolgte. Die darin enthaltenen Studien waren diesmal thematisch weitergefasst und nahmen neben sexueller Gewalt auch andere Formen von Gewalterfahrungen in den Blick. Die Kommission kam nach Beendigung der Forschungen in der Gesamtschau von 17 Studien zu dem Schluss, dass zwischen 1945 und 2019 »systematische Gewalt« in der gesamten niederländischen Kinder- und Jugendhilfe zu finden war. Darunter fielen physische, psychische und sexuelle Gewalt. Nur 23 % der Personen, die an einer der umfassenden Prävalenzstudien teilgenommen hatten, gaben an, keine der genannten Arten von Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe erfahren zu haben. Von den anderen gaben 16 % an, in Kontexten ihrer Unterbringung, physische Gewalt »häufig« oder »sehr häufig« erfahren zu haben (*Commissie de Winter* 2019). Als eine der Konsequenzen hat die niederländische Regierung den Opfern, die in der Kinder- und Jugendhilfe Gewalt erfahren hatten, über einen Fonds Entschädigungszahlungen angeboten, je 5.000 € pro Person. Anträge auf die Auszahlung wurden von dem Fonds 2022 über angenommen. Es liegen bisher, nach Ablauf der Fristen, noch keine gesamthaften Angaben zum Umfang der Zahlungen vor, aber

Schätzungen deuten darauf hin, dass die anfängliche Annahme von 2.000 Person bei weitem verfehlt war: allein zwischen Januar und Februar 2022 wurden 18,8 Mio. € an Entschädigungszahlungen gesprochen.

Auch wenn es möglich ist, dass es im niederländischen Kinder- und Jugendhilfesystem Faktoren gibt, die in einem wesentlichen Zusammenhang mit Gewalterfahrungen stehen könnten – beispielweise die dort vergleichsweise hohe Anzahl an geschlossenen Formen der Heimunterbringung (2020 waren es 1.366 geschlossene Platzierung gegenüber ca. 325 geschlossenen Plätzen in Deutschland) – ist es vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse umso wichtiger, auch in den eigenen Hilfekontexten genauer hinzuschauen, ob sich vergleichbare Situationen finden. Befunde aus Deutschland, die auf ähnliche Untiefen deuten, haben *Doris Bühler-Niederberger, Lars Alberth* und *Steffen Eisentraut* in den Kontexten des Kinderschutzes aufgezeigt (2014). In einer rezent veröffentlichten Aktenstudie (*Bühler-Niederberger/Alberth* 2023) fanden sie heraus, dass von Betroffenen wiederholt auf unterschiedliche Arten und bei verschiedenen Personen Versuche unternommen wurden, sich mitzuteilen und anderen gegenüber offenzulegen, dass ihnen Gewalt angetan wurde. Den Versuchen, andere auf ihre Situation oder auf die Tat aufmerksam zu machen, wurde häufig mit Strategien begegnet, welche die Betroffenen und ihre Geschichten »unhörbar« gemacht haben. Niederschmetternd sind solche Ergebnisse insbesondere dann, wenn man sich vor Augen hält, dass solche Erfahrungen an Orten passieren, in denen Kinder nach Abklärungen um ihr Wohl willen in Schutz genommen werden, dann aber dort, so die hier exemplarisch aufgegriffene Empirie, allzu häufig negativen Erfahrungen nicht mehr wahrgenommen, gehört oder besprochen werden. Zeit, so meinen wir, nicht nur zu fragen, warum dies so ist, sondern auch zu sehen, was es braucht, um dies ändern zu können.

3. Hilfen verantworten zum Kindeswohl

Der Begriff der Verantwortung erscheint uns ein wichtiger Bezugspunkt in diesen Fragen, verbunden mit der Intention, die beabsichtigten wie auch unbeabsichtigten Wirkungen institutioneller Interventionen auf das Kindeswohl in der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu nehmen. *Max Weber* (1919) prägte den Begriff der Verantwortungsethik und meint das (tatsächliche) Entstehen für die Wahl der Mittel sowie für die Folgen und Nebenfolgen von Handlungen. Die Verantwortungsethik steht nach ihm im Gegensatz zur Gesinnungsethik bzw. zu einer religiös motivierten »absoluten Ethik«. Es ist ein Unterschied, ob man nach einer *Maxime* getreu handelt oder im verantwortungsethischen für die (voraussehbaren) Folgen seines Handelns aufzukommen hat. *Roger Bullock, Michael Little* und *Spencer Millham* haben dies 1993 für die Jugendhilfe radikal formuliert (in Übersetzung): »Da die stationäre Kinder- und Jugendhilfe im Namen der Gesellschaft zur Förderung des Kindeswohls eingesetzt wird, muss sie sich auf erprobte Theorie stützen: Auf Engagement und Überzeugung kann man sich nicht verlassen.«

Um dies zu verdeutlichen, soll hier nochmal auf die Geschichte der Heimerziehung verwiesen werden, diesmal in der Schweiz. Diese belegt, dass Entscheide zur Fremdunterbringung in den 1950er Jahren getroffen wurden, ohne jeden Bezug zu antizipierten oder die realen Folgen in den Blick zu nehmen (*Haus/Gabriel/Lengwiler* 2018). Die Fremdplatzierung eines Mädchens im Kanton Zürich steht dafür exemplarisch. Als Platzierungsgrund wurde der »unstete Lebenswandel« der Eltern genannt, als dessen Indikator »mehrere Umzüge in kurzem Zeitraum« angeführt wurden. Im Anschluss an den Entscheid wurde das Kind in der Kinder- und Jugendhilfe *elfmal* umplatziert. Ein inhaltlicher Bezug zu der Indikation und ihren Folgen war an keiner Stelle der Akten zu finden. Mit *Max Weber* gedacht,

kann die Indikation als gesinnungsethisch fundiert verstanden werden. Für die Folgen der Intervention sahen sich die zuweisenden Stellen nicht zuständig, respektive nicht verantwortlich. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, da eine Intervention nicht nur Gefährdungen abwehren, sondern auch das Kindeswohl prospektiv sichern und fördern muss.

Im Rahmen des Projekts »Wirkungsorientierte Jugendhilfe – eine Metaanalyse ausgewählter Studien« wurden Methoden und Erkenntnisse verschiedener Studien analysiert und verglichen (Gabriel/Keller 2019). Es zeigt sich, dass sich die auf Wirkfaktoren zusammengefassten Studien hinsichtlich der Bezüge unterscheiden, die sie zwischen der institutionellen Intervention und den Effekten auf die Biografien dieser Menschen konstruieren. Die Problembelastungen der Kinder und Jugendlichen vor der Intervention werden oft betont, die Effekte werden damit zum Teil relativiert. Ein klassisches Beispiel dafür ist die Jule-Studie (BMFSFJ 1998), die vor dem Hintergrund der Problembelastung der Heranwachsenden bereits die Abwehr einer Verschlechterung der Situation als positive Wirkung der Heimerziehung bewertet. Ob die theoretisch konstruierte direkte Verbindung zwischen Institution und Biografie gezogen werden kann, erscheint insbesondere dann zweifelhaft, wenn zwischen dem späteren Lebensverlauf der ehemaligen Jugendlichen und der Heimerziehung keinerlei thematische Bezüge oder biografische Kongruenzen bestehen. Die wenigen Langzeitstudien zeigen, dass individuelle biografische Entwicklungen junger Menschen nach Ende der Heimerziehung oft überraschend sind (Haus/Gabriel/Lengwiler 2018). Eine kritische Betrachtung von Kinder- und Jugendhilfen setzt zudem voraus, dass sie eben nicht nur daran gemessen wird, wofür sie sich selbst hält. Mit Bernfelds (1994) Allegorie des Pädagogen als Gärtner kann darauf verwiesen werden, dass es nicht die Gärtner:innen sind, die die Bäume zum Wachsen bringen.

Erfahrungen in den Kinder- und Jugendhilfen sollten deshalb in Beziehung gesetzt werden zu ihrer biografischen Integration. Ein so konzipiertes Modell der Kinder- und Jugendhilfe fragt nach seinen Anschlüssen an die bisherige Biografie und den weiteren Lebenslauf. Angesprochen ist damit ein zentrales Forschungsproblem: die Frage, ob in der persönlichen Entwicklung die Hilfen im Lebenslängsschnitt der betroffenen Menschen Kontinuität behaupten können. Bei einer solchen Perspektive reicht es nicht aus, einzelne Faktoren isoliert zu betrachten und auch nicht, nur an wenigen Momenten das Kindeswohl in den Blick zu nehmen. Wesentlicher scheint es, vor dem Hintergrund des exemplarisch Ausgeführten, die Brüche, Erfahrungen, Kontinuitäten und Qualitäten der Hilfen im Lebensverlauf der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst zu nehmen.

Eine so konzipierte Praxis versteht Wirkung nicht nur in der Selbstreferenz des eigenen Hilfsangebots sondern im Zusammenspiel eines Angebotsspektrums von Hilfen, von ambulant bis stationär (Knorth et al. 2009), das für Kinder- und Jugendliche biografisch relevante Wirkungen erzielen will und sich daran messen lässt. Wirkungen können dabei weder ausschließlich am Ende des Aufenthalts in einer Institution noch ohne Mitbezug der Sichtweisen betroffener Kinder und Jugendlichen nachvollzogen werden, denn sie werden erst in der Bewältigung biografischer Übergänge deutlich, bei denen ein bedeutsames Vorher und Nachher im Lebenslauf erfahrbar geworden ist. Kinder und Jugendliche in diesen Momenten zu begleiten, sie durch die Förderung ihrer Entwicklung darauf vorzubereiten, und sie vor allem auch in den Hilfen vor Gewalterfahrungen und Missbrauch zu schützen, bedingt es, die Fragen des Kindeswohls verantwortungsethisch aufzufassen. Also als eine kontinuierliche Aufgabe, in welcher Wirkungen oder ihr Ausbleiben Konsequenzen auf unser Handeln und die Konzeption von Hilfen haben muss.

Dies ist mit Fug und Recht eine anspruchsvolle Aufgabe, bei der man gut daran tut, das Kindeswohl mit seinen spannungsreichen Bezügen vor allem auch in seinen Unschärfen anzuerkennen. *Dettenborn* (2021, 47) nennt das Kindeswohl in seiner titeltragenden Fachpublikation aus dem Kinderschutz »... eine definitorische Katastrophe« im streng wissenschaftlichen Sinn. Zugleich kann es für die Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Funktion erfüllen, wenn es im Bewusstsein von Scheinsicherheiten als ein kollektiver Orientierungspunkt dient, der die zentrale Bedeutung einer Ausrichtung am individuellen Kindeswohl, eines sich Einlassens auf den Einzelfall mit einem starken Subjektbezug, erkennbar macht und uns dazu auffordert, Kinder verstehen zu wollen, ihnen zuzuhören und hinzuschauen, in den Angeboten, Hilfen und Maßnahmen, die letztendlich ihnen gegenüber zu verantworten sind.

Literatur

Alberth/Bühler-Niederberger, Struggling for open awareness – Trajectories of violence against children from a sociological perspective, *Children and Youth Services Review* 145, 2023, online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2022.106769> (27.04.2023).

Bernfeld, Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung, 1994.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Leistungen und Grenzen der Heimerziehung, 1998.

Bullock/Little/Millham, Residential Care for Children. A Review of the Research, 1993.

Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Heimerziehung in der DDR, 2023.

Bühler-Niederberger/Alberth/Eisentraut, Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?, 2014.

Commissie de Winter, Onvoldoende beschermd – Geweld in de Nederlandse jeugdzorg van 1945 tot heden, 2019, online verfügbar unter: <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2019/06/12/onvoldoende-beschermd-geweld-in-de-nederlandse-jeugdzorg-van-1945-tot-heden> (27.04.2023).

Commissie Samson, »Omringd door zorg, toch niet veilig« (Deel 1). Seksueel misbruik van door de overheid uit huis geplaatste kinderen, 1945 tot

heden, 2012, online verfügbar unter: <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/jeugdhulp/documenten/rapporten/2014/02/06/rapport-commissie-samson-omringd-door-zorg-toch-niet-veilig> (27.04.2023).

Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Aufl. 2021.

Gabriel/Keller, Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe? Metaanalysen von quantitativen Studien zu den Hilfen zur Erziehung, in: *Begemann/Birkelbach* (Hrsg.), Forschungsdaten für die Kinder- und Jugendhilfe, 2019, S. 425–446.

Gabriel/Tausendfreund, Partizipation aus sozialpädagogischer Perspektive. Über die »Bereitschaft sich erziehen zu lassen«, in: *Reimer* (Hrsg.), Sozialpädagogische Blicke, 2019, S. 231–241.

Hauss/Gabriel/Lengwiler (Hrsg.), Fremdplatziert. Geschichte der Heimerziehung in der Schweiz (1940–1990), 2018.

Knorth/Knot-Dickscheit/Tausendfreund/Schulze/Strijker, Jugendhilfe: ambulant und stationär. Plädoyer für ein Kontinuum, *Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat.* 58, 2009, S. 330–350.

McEwan, Kindeswohl, 2015.

Sutterlüty/Flick, Der Streit ums Kindeswohl (Hrsg.), 2017.

Wapler, Dreiecksverhältnisse. Über die Rechte der Kinder, Jugendlichen und Eltern im SGB VIII, *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 2015, S. 336–340.

Weber, Politik als Beruf, 1919.

▶ Dr. Tim Tausendfreund

Dozent
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Departement Soziale Arbeit
Institut für Kindheit, Jugend und Familie
Pfungstweidstrasse 96, CH-8005 Zürich
Tel.: +41 (0) 58 934 85 13
tim.tausendfreund@zhaw.ch

▶ Prof. Dr. Thomas Gabriel

Professor
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Departement Soziale Arbeit
Institut für Kindheit, Jugend und Familie
Pfungstweidstrasse 96, CH-8005 Zürich
Tel.: +41 (0) 58 934 88 52
thomas.gabriel@zhaw.ch